

Börsenblatt

für den
Deutschen Buchhandel
und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 81.

Dienstag, den 13. September

1842.

Ein Wort zur Zeit.

Von Hamburg schreibt man: kein Hamburger dächte wohl daran, wegen verbrannter Disponenden sich abfinden zu wollen, und doch giebt man zu, daß, abgesehen von Herolds, sie ganz vortrefflich versichert dort waren. Wem galt denn aber die Versicherung anders, als ihren gesammten Vorräthen? und war es nicht auch Schuldigkeit, das, was man, weil es gewünscht wurde, in solcher Anzahl ihnen überließ, zu versichern und für dasselbe einzustehen? einzustehen für jeden Fall, es wurde nun unter Wasser gesetzt bei ihnen, oder vom Feuer verzehrt, oder von den Mäusen zerfressen! Selbst Neuigkeiten, mit unserem Willen gesendet, sind, darüber ist wohl kein Zweifel, von uns zu vertreten, — es ist Schuldigkeit, das, was von uns nicht zurückgegeben wird, zu bezahlen. Gräfe & Unzer fühlten, sehr richtig, sich verantwortlich für das, was an Remittenden auf dem Wege nach Leipzig verunglückte; indeß konnte sie dies nicht verhindern, dennoch an das Billigkeitsgefühl der Collegen sich zu wenden, in Folge dessen dann, bei Vielen wenigstens, ein Arrangement stattfand. . . . n.

Buchhändler-Etablissements.

Unter diesem Titel ist schon so viel geschrieben worden, daß man glauben sollte, die Sache sei von allen Seiten besprochen. Das ist sie aber keineswegs. — Beim Lesen des in Nr. 60 des B.-Bl. abgedruckten „Ausrufs an Preussische Sortimentshandlungen zu einem Verein, um Schutz gegen eine übermäßige Concurrenz zu erlangen“ denkt man sich auch etwas ganz anderes, als was wirklich folgt, denn diese Ueberschrift läßt glauben, der Absender beabsichtige eine Vereinigung der Buchhändler unter sich, in Bezug auf das Creditgeben, während die Sache auf eine Eingabe bei dem Preussischen Ministerium hinausläuft, die im Sinne des Einsenders jenes Auf-

9r Jahrgang.

satzes, welcher mit der für den Buchhändler überflüssigen, bei jedem Nichtbuchhändler lächeln erregenden Exclamation anfängt: „Wir Buchhändler in Preußen sind doch sehr übel daran! Jede Concurrenz mußten wir zeither ertragen;“ u. s. w. wahrscheinlich noch zweckloser ist, als die bekannte des Hrn. Friedrich in Siegen an das Königl. h. General-Post-Amt. Da wurde auch vorher so viel in die Posaune gestochen und das lustige Bölkchen der Literaten gab so viel Senf zu dem Aufsatz, daß man sich gar nicht darüber wundern konnte, wenn der „Ausruf“ dem alten Herrn in Berlin schon sechs Wochen früher als die Eingabe gemacht wurde, in den Ohren wiederhallte.

Es ist ein Gesetz in Preußen vorhanden, was, wenn richtig danach verfahren wird, allerdings dem Buchhändler Schutz verleiht, ich meine in Beziehung auf die Etablissements Unberufener, die offenbar für den Gesamt-Buchhandel den größten Nachtheil bringen. Es ist dieses die in Bezug auf die Kabinettsordre vom 23. October erlassene Ministeriumsverfügung vom 7. November 1833.

In derselben wird am Schlusse von dem die Concession suchenden Buchhändler der Nachweis eines eigenen Vermögens von 5000 Thaler bei einem Etablissement in Berlin, und von 2000 Thlr. bei dem in jeder andern Stadt Preußens erfordert. Ich nehme diese Anforderung zuerst, weil sie am meisten umgangen wird, obwohl sie bei sehr vielen Gesuchen um Concession durchaus zu einem abschlägigen Bescheid hinreichend sein würde, wenn sich die Behörden die Mühe nehmen wollten, der Sache auf den Grund zu gehen. — Zu den mancherlei Nachweisen eines Vermögens was man nicht hat, gehört z. B. das Leihen von 2000 Thlr. auf einige Tage oder gar wohl Stunden, oder der Besitz eines Hauses, was vielleicht für 4000 Thlr. gekauft ist und auf welches 3000 Thaler eingetragen sind, oder wie es auch schon vorgekommen, das Vorweisen einer Feuer-Versicherungs-Police auf Mobilien u. s. w. Ich erwähne dieses nur beiläu-